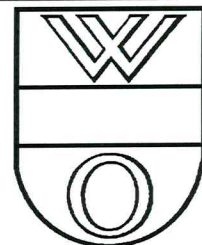


Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 6/ 2016
vom 18.08.2016



Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuer-satzung der Stadt Olfen vom 30.07.1997
2.	Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungs-steuersatzung der Stadt Olfen vom 29.06.1999
3.	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Ächterheide" der Stadt Olfen
4.	Bekanntmachung der Widmung von Straßen
5.	Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 05.07.2016 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Olfen vom 30.07.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 18.08.2016

Der Bürgermeister



Sendermann

**Satzung zur
2. Änderung der
Hundesteuersatzung der Stadt Olfen
vom 30.07.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende 2. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Olfen vom 30.07.1997 inkl. Artikelsatzung vom 13.12.2001 und der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2013 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	72,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	84,00 € je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	96,00 € je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	300,00 €
e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden	360,00 € je Hund
f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	420,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Der § 2 Abs. 2 Satz d) der Hundesteuersatzung wird wie folgt gefasst:

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol

9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

(3) Der § 9 der Hundesteuersatzung wird wie folgt gefasst:

(a) Die Ziffer 3. entfällt.

(b) Die bisherigen Ziffern 4. bis 6. erhalten die neuen Gliederungsziffern 3. bis 5.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 05.07.2016 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Olfen vom 29.06.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, den 18.08.2016

Der Bürgermeister



Sendermann

Satzung zur
2. Änderung der
Zweitwohnungssteuersatzung
der Stadt Olfen vom 29.06.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW.610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende 2. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Olfen vom 29.06.1996 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2000 und der Artikelsatzung vom 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt gefasst:

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I S. 130) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

(2) Der § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich 12 v.H. des Mietwertes.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47
"Ächterheide" der Stadt Olfen

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 der Stadt Olfen "Ächterheide" als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) – bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung – beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die Bebaubarkeit der Grundstücke an dem Wilhelm-Busch-Weg entsprechend des geänderten Ausbaus der Straße anzupassen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der

Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind“

3. GO NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

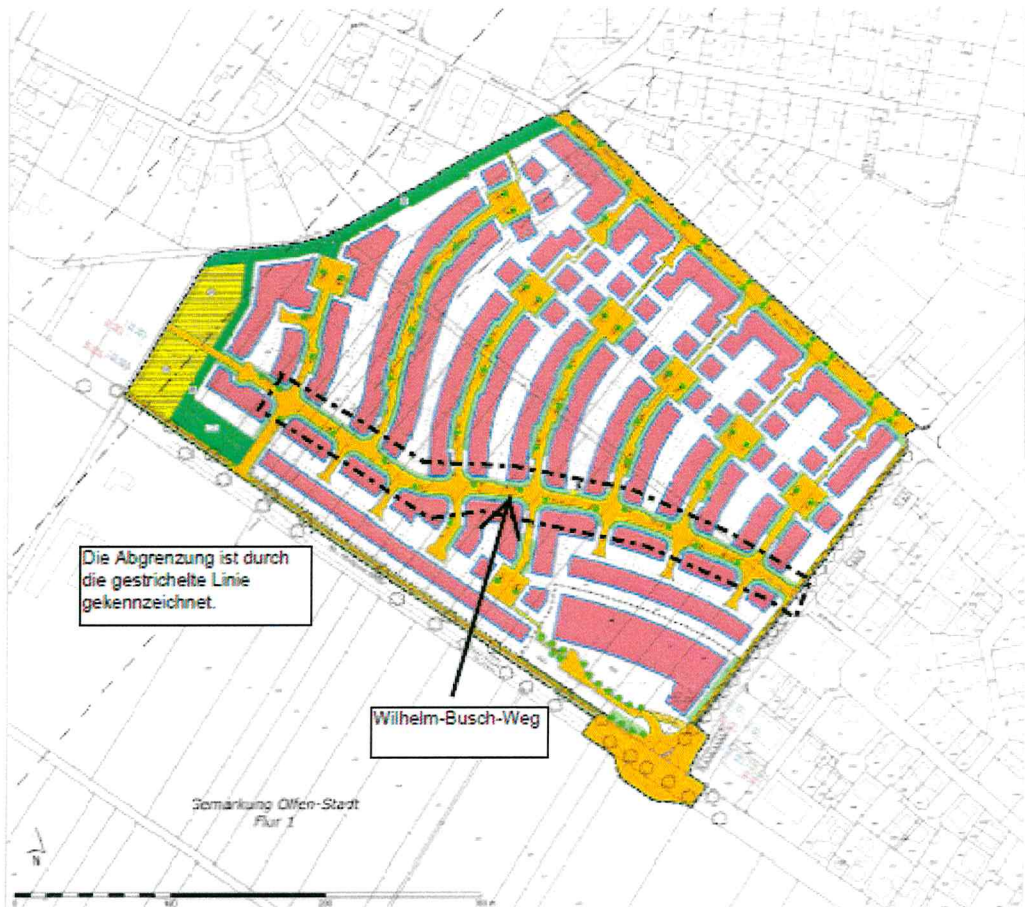
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Olfen, den 18.08.2016

Der Bürgermeister



Sendermann



Übersichtsplan der Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Ächterheide".

Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NW Nr. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Widmung der nachfolgenden Straßen bzw. Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr beschlossen:

1. Reiner-Klimke-Weg
2. Hans-Günter-Winkler-Weg
3. Fritz-Ligges-Weg
4. Karl-Carstens-Weg
5. Richard-von-Weizsäcker-Weg
6. Theodor-Heuss-Weg ab Haus Nr. 28 bis Ende

Die Stadt Olfen hat die Straßen / Erschließungsanlagen, im beiliegenden Übersichtsplan aufgeführt, endgültig fertiggestellt. Der Ausbauzustand entspricht den Planungen und dem Willen der Stadt.

Die Straßen erhalten die Eigenschaft als Gemeindestraße. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundungsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Olfen, den 18.08.2016

Der Bürgermeister



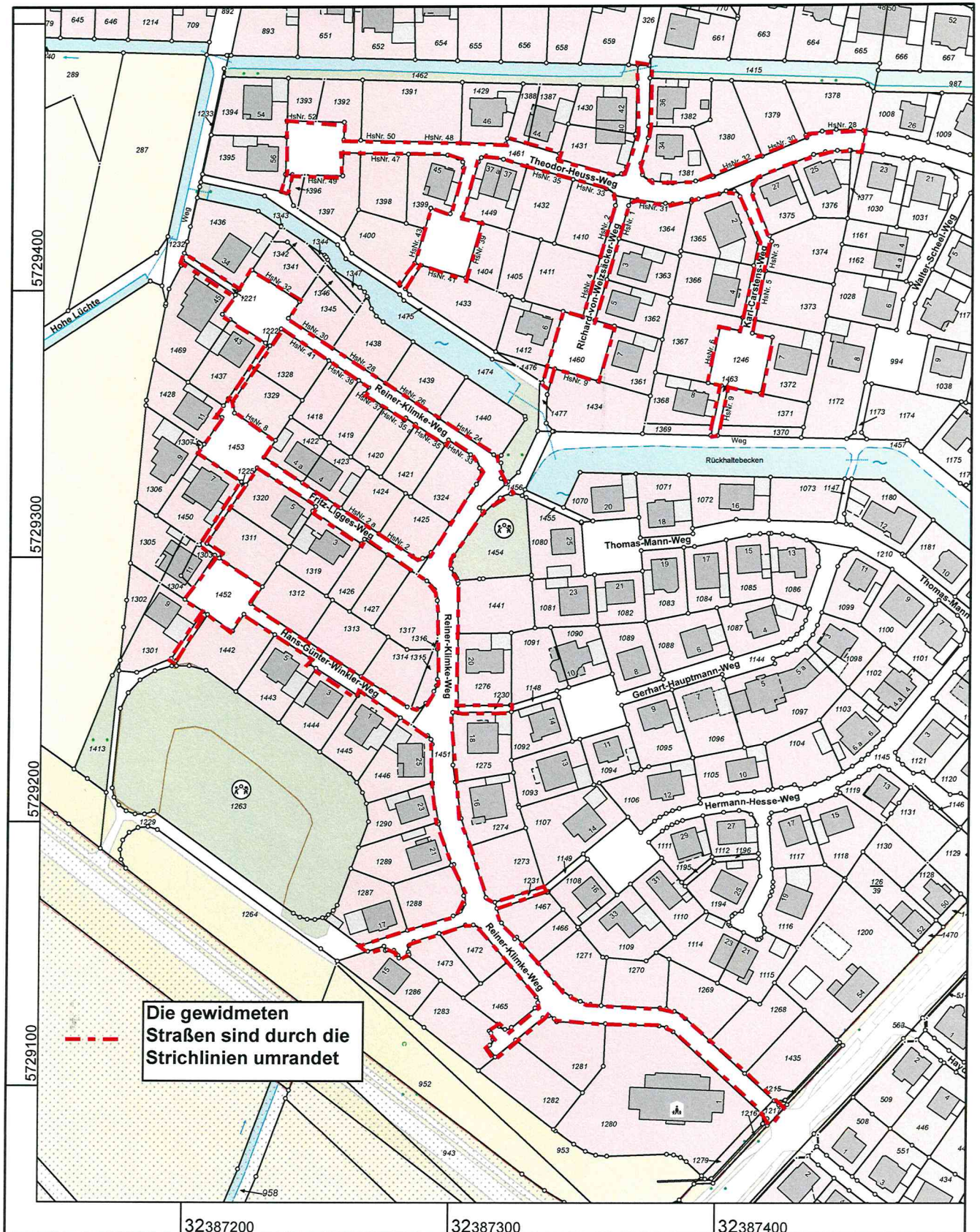
Sendermann

Übersichtsplan: Widmung von Straßen

- Reiner-Klimke-Weg
- Hans-Günter-Winkler-Weg
- Fritz-Ligges-Weg
- Karl-Carstens-Weg
- Richard-von-Weizsäcker-Weg
- Theodor-Heuss-Weg ab Haus Nr. 28 bis Ende

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:2000



Maßstab 1 : 2000

20 40 60 80 100 Meter

© Kreis Coesfeld

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Olfen**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2066 S. 516), in Verbindung mit dem § 1 sowie die Nr. 4, 5 und 6 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54, 252), zuletzt geändert durch Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 und 1.2.4 der Bekanntmachung vom 17. August 2005 (GV NRW S. 732) hat die Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 05.07.2016 für das Gebiet der Stadt Olfen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Olfen dürfen

1. am 2. Sonntag im Monat Mai aus Anlass "Olfen blüht auf"
2. am 2. Sonntag im Monat Oktober aus Anlass "Oktoberfest"
3. am 1. Sonntag im Monat November für Adventsartikel
4. in Verbindung mit dem festgesetzten Weihnachtsmarkt am 2. Adventssonntag

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr eines jeden Jahres geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Olfen in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.12.2015 ihre Gültigkeit.